Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1958

26. 06. 78

Sachgebiet 83

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Zehntes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zehntes Anpassungsgesetz — KOV — 10. AnpG-KOV)
— Drucksachen 8/1735, 8/1843 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 460. Sitzung am 23. Juni 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. Juni 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zum Gesetz**

   Die Anpassung zum 1. Januar 1979 erfolgt wie in den vorausgegangenen Anpassungsgesetzen und entsprechend der Forderung des Bundesrates zum 21. RAG für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bruttolohnbezogen um 7,2 v. H. Die Anpassung für die Zeit ab 1. Januar 1980 erfolgt auch künftig bruttolohnbezogen alljährlich durch weitere Anpassungsgesetze.

   Begründung

   Die Anpassung der Renten der Kriegsopferversorgung muß auch 1979 entsprechend der bisherigen Regelung bruttolohnbezogen erfolgen. Ziel der Gesetzesvorlage darf es nur sein, die Renten an die allgemeinen Einkommensentwicklungen anzupassen. Der Anspruch der Kriegsopfer ist ein eigenständiger öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch, der nicht zum Zwecke der Sanierung des Bundeshaushalts verkürzt werden darf.

2. Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz wird der in der Entschließung des Bundesrates am 24. Juni 1977 ausgesprochenen Erwartung, daß die mit dem Hinausschieben des Anpassungszeitpunkts verbundenen Einsparungen im Haushalt der Kriegsopferversorgung für notwendige

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

strukturelle Verbesserungen des Kriegsopferrechts verwendet werden, nicht gerecht. Deshalb sind über die Erhöhung des Anpassungssatzes hinaus folgende Änderungen erforderlich:

a) **Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a** (§ 30 Abs. 3 BVG)

In Nummer 21 Buchstabe a ist in § 30 Abs. 3 das Wort „vier" durch das Wort „fünf" zu ersetzen.

Begründung

Der Berufsschadensausgleich stellt eine entschädigungsrechtliche Regelung dar. Der in pauschalierter Form ermittelte Einkommensverlust wird lediglich deshalb nicht voll, sondern nur zu vier Zehntel ersetzt, weil der volle Ersatz eine zu starke Belastung des Bundeshaushalts darstellen würde. Eine Entschädigungsquote von vier Zehntel entsprach bisher den gegebenen finanziellen Möglichkeiten. Zur Fortentwicklung des sozialen Entschädigungsrechts scheint es geboten, im Hinblick auf die Einsparungen im Kriegsopferetat durch Verschiebung des Anpassungszeitpunkts nunmehr als Berufsschadensausgleich wenigstens die Hälfte des festgestellten Einkommensverlustes zu gewähren.

b) **Zu Artikel 1 Nr. 28** (§ 40 a Abs. 1 bis 3 BVG)

Nummer 28 ist wie folgt zu fassen:

‚28. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Witwen, deren Einkommen geringer ist als 55 vom Hundert des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, erhalten einen Schadensausgleich in Höhe von fünf Zehntel des festgestellten auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundeten Unterschiedsbetrages."

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Hälfte" durch die Worte „55 vom Hundert" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „so ist, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 die Hälfte" durch die Worte „so sind, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 55 vom Hundert" ersetzt.'

Begründung

In anderen Bereichen der sozialen Sicherung werden die Bezüge der Witwe in der Regel im Verhältnis 60 v. H. von denen des verstorbenen Ehemannes abgeleitet; auch die Grund- und Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz beträgt für Witwen 60 v. H. der Grund- und Ausgleichsrente des Beschädigten. Es wäre daher sachlich geboten und systemgerecht, auch bei Feststellung des Schadensausgleichs für Witwen nicht nur die Hälfte, sondern 60 v. H. des Vergleichseinkommens des Verstorbenen zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen hohen finanziellen Mehraufwendungen sollte die Ableitungsquote jedoch wenigstens auf 55 v. H. erhöht werden. Im übrigen ist auch beim Schadensausgleich eine Erhöhung der Entschädigungsquote von 4/10 auf die Hälfte geboten (vgl. Begründung zur entsprechenden Änderung beim Berufsschadensausgleich für Schwerbeschädigte — Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a).

Im übrigen Folgeänderungen.

c) **Zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe a** (§ 51 Abs. 1 BVG)

In Nummer 35 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

‚a) In Absatz 1 wird die Zahl „478" durch die Zahl „564" und die Zahl „324" durch die Zahl „354" ersetzt.'

Begründung

Als eine dringliche strukturelle Verbesserung des Bundesversorgungsgesetzes duldet die Anhebung der Elternrente keinen Aufschub mehr. Die volle Elternrente für ein Elternpaar liegt derzeit um 40 DM unter dem durchschnittlichen Regelsatz nach dem BSHG, die Rente für einen Elternteil liegt um 36 DM darüber. Um die Elternrente als Teil des sozialen Entschädigungsrechts für ein Elternpaar auf einen Betrag anzuheben, der über dem Regelsatz nach dem BSHG liegt, und da die Elternrente seit 1950 die geringste prozentuale Steigerung erfahren hat, ist die Elternrente für ein Elternpaar durch Erhöhung um 10 v. H. = rd. 48 DM auf einen Ausgangsbetrag von 526 DM und die Rente für einen Elternteil durch Erhöhung um 2 v. H. = rd. 6 DM auf einen Ausgangsbetrag von 330 DM anzuheben, der dann um den allgemeinen Anpassungssatz zu erhöhen ist.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 23. Juni 1978